

Dienstvereinbarung

zwischen der Präsidentin und dem Personalrat der Philipps-Universität

über eine Regelung der Arbeitszeit in der Zeit vom

27. bis 30. Dezember 2021

1. An folgenden Tagen bleibt die Universität geschlossen:

27., 28., 29. und 30. Dezember 2021

2. Die dadurch am 27., 28., 29. und 30. Dezember 2021 ausfallende Arbeitszeit wird in der Zeit vom 01.09. bis 23.12.2021 vorgearbeitet.

a) Die vorzuarbeitenden Stunden richten sich bei denjenigen Beschäftigten, deren Organisationseinheiten an der Gleitzeit teilnehmen, nach dem jeweils gültigen, in der Zeiterfassung hinterlegten, Arbeitszeitmodell.

b) Für alle anderen vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte sind die Stunden nach der allgemeinen Regelarbeitszeit des Landes (§ 3 HAZVO) vorzuarbeiten:

(1) Beamtinnen und Beamte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden

32 Stunden und 48 Minuten

(2) Die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

32 Stunden

(3) Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden

30 Stunden und 48 Minuten

c) Für Teilzeitbeschäftigte und Hilfskräfte gelten die individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf Verlangen von Mehrarbeit ausgenommen.

3. In den in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Bereichen erfolgen Sonderregelungen. Die nach Punkt 2 einzuarbeitende Arbeitszeit vermindert sich um den Zeitraum, in welchem an den in Punkt 1 genannten Tagen dem Dienst nachgegangen wird.
4. Die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen, die nicht an den Gleitzeitregelungen teilnehmen, sind verpflichtet, für die eingearbeitete Zeit einen prüffähigen Nachweis zu führen, der von der/dem Vorgesetzten zu unterzeichnen ist. Sind diese Beschäftigten aufgrund der derzeitigen Pandemie (teilweise) im Home-Office tätig, ist ein Aufbau der entsprechenden Plusstunden grundsätzlich nur an den Tagen möglich, an denen sie in der Dienststelle arbeiten. In Einzelfällen ist dies nach vorheriger Anordnung durch die Dienststelle auch im Home-Office möglich. Eine nachträgliche Genehmigung kann nicht erfolgen.
5. Die den Gleitzeitregelungen unterliegenden Beschäftigten haben die entsprechenden Plusstunden bis 23.12.2021 aufzubauen; eine Minusvorgabe erfolgt nicht. Separate Anträge auf Gleitzeit sind nicht notwendig, da die Zeit automatisch abgezogen wird. Sind diese Beschäftigten aufgrund der derzeitigen Pandemie (teilweise) im Home-Office tätig, ist ein Aufbau der entsprechenden Plusstunden grundsätzlich nur an den Tagen möglich, an denen sie an der Zeiterfassung teilnehmen. In Einzelfällen ist dies nach vorheriger Anordnung durch die Dienststelle auch im Home-Office möglich. Eine nachträgliche Genehmigung kann nicht erfolgen.
6. Bei Wochenenddienst kann auch am Wochenende vorgearbeitet werden. Freischichten sowie angefallene Überstunden können auf die vorzuarbeitende Zeit angerechnet werden.
7. Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 27.12. bis 30.12.2021 Urlaub nehmen wollen, ist kein Vorarbeiten erforderlich. Nachweise müssen nicht geführt werden.

Marburg, den 31.08.2021

Die Präsidentin

(Prof. Dr. Katharina Krause)

Für den Personalrat

Der Personalrat
der Philipps-Universität
Biegenstr. 12
35032 Marburg

(Marianne Tittel)